



Gastgewerbe (Abgabetarif) – Festsetzung der Abgaben, Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

(vom 15. Mai 2017, GRB Nr. 181)

Der Gemeinderat,

gestützt auf die §§ 13 und 16 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GGG, SRSZ 333.100) und der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (GebO, SRSZ 173.111)

erlässt:

§ 1 Abgaben

¹ Die Abgaben zur Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit bzw. Erteilung einer Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern (jährliche Abgabe, gemessen am Umsatz an gebrannten Wassern) betragen

			bis CHF 20'000	CHF 250.00
von CHF 20'001	bis CHF 50'000			CHF 350.00
von CHF 50'001	bis CHF 70'000			CHF 500.00
von CHF 70'001	bis CHF 100'000			CHF 650.00
über CHF 100'001				CHF 800.00

² Kommt ein Gesuchsteller den Anforderungen zur Einreichung der geforderten Unterlagen und Beilagen durch die Gemeindkanzlei nicht nach, muss mehrfach gemahnt werden oder wird unverhältnismässig viel Aufwand verursacht, so wird die Verwaltungsgebühr gemäss § 6 Abs. 2 Bst. a nachstehend, verdoppelt.

³ Die Betriebs- und Verkaufsbewilligungen werden durch den Gemeinderat erteilt.

§ 2 Anlassbewilligung

¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt pro Tag CHF 60.00.

² Für Gesuche, die nicht mindestens vier Arbeitstage vor dem gewünschten Anlassdatum eingereicht werden, wird zusätzlich ein Expressbearbeitungszuschlag von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

§ 3 Ausserordentliche Fälle

¹ In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat von den aufgelisteten Abgabe- und Gebührensätzen gemäss §§ 1 und 2 abweichen. ¹

§ 4 Einzelne Verlängerungen der Öffnungszeiten

¹ Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Nacht CHF 40.00.

² Ortsvereine haben anlässlich der ordentlichen Generalversammlung für die Verlängerung weder Gebühren noch Kosten zu entrichten.

³ Für einzelne Verlängerungen (im Rahmen einer bewilligten Gastgewerbetätigkeit oder im Rahmen einer Anlassbewilligung) werden keine Kanzleigebühren gemäss § 6 Bst. a und c erhoben.

⁴ Die einzelnen Verlängerungen werden durch das Gemeindepräsidium erteilt.

§ 5 Generelle Verlängerung der Öffnungszeiten (befristet auf ein Jahr)

¹ Die Verwaltungsgebühr beträgt CHF 750.00

³ Die generellen Verlängerungen werden durch den Gemeinderat erteilt.

§ 6 Kanzleikosten und Verwaltungsgebühren

¹ Bei jeder Verfügung werden zusätzlich die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren gemäss der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz verrechnet.

² Die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren betragen für die

a) Abgabe (§ 1)	Kanzleigeühr	CHF	50.00
	Verwaltungsgebühr	CHF	200.00
b) Anlassbewilligung (§ 2)	Kanzleigeühr	CHF	50.00
	Verwaltungsgebühr	CHF	30.00
c) Einzelne Verlängerung (§ 4)	Kanzleigeühr	CHF	50.00
	Verwaltungsgebühr	CHF	30.00
d) Generelle Verlängerung (§ 5)	Kanzleigeühr	CHF	50.00

§ 7 Jährlich wiederkehrende Abgabe

¹ Das Gemeindekassieramt stellt die jährliche Abgabe den einzelnen Inhabern von Betriebs- und Verkaufsbewilligungen jeweils bis Ende Januar in Rechnung.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Dabei sind keine Kanzlei- und Verwaltungsgebühren mehr zu erheben.

§ 8 Besondere Bewilligungen

¹ Für den Betrieb eines Grillstandes ist keine Bewilligung erforderlich.

§ 9 Auflagen

¹ Mit der Bewilligung werden verschiedene Auflagen verfügt, die als integrierender Bestandteil der entsprechenden Bewilligung gelten und zu beachten sind.

² Bei Anlassbewilligungen hat der Veranstalter eine „Festhaftpflichtversicherung“ abzuschliessen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Dieser Abgabetarif tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt den bisherigen Abgabetarif vom 23. November 1998.

Erlassen durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 181 vom 15. Mai 2017.

¹ GRB Nr. 218 vom 19.08.2019